

Kurzinformation zu Steckersolargeräten (Balkon-PV)

Was ist ein Steckersolargerät ?

Ein Steckersolargerät ist eine PV-Anlage mit insgesamt bis zu 2.000 Watt Peak¹ und einer Wechselrichter Scheinleistung von insgesamt bis zu 800 VA ohne Anspruch auf Einspeisevergütung.

Was unterscheidet ein Steckersolargerät von einer „normalen“ PV-Anlage mit einer Leistung von bis zu 2.000 Watt Peak und einer Wechselrichter Scheinleistung von bis zu 800 VA ?

- 1.) Steckersolargeräte werden nicht von einem eingetragenen Elektrofachbetrieb angemeldet.
- 2.) Für Steckersolaranlagen gelten die Regeln zur Anlagenzusammenfassung des EEG nicht.⁴
- 3.) Steckersolargeräte haben keinen Vergütungsanspruch².

Bei welchen Punkten gelten für Steckersolargerät die gleichen Anforderungen wie für „normale“ PV-Anlagen ?

1. Steckersolaranlagen müssen für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz die gleichen technischen Anforderungen erfüllen wie „normale“ PV-Anlagen.³
2. Steckersolaranlagen müssen wie normale PV-Anlagen im Marktstammdatenregister registriert werden.
3. Steckersolaranlagen müssen wie „normale“ Erzeugungsanlagen in Messkonzepten für Erzeugungsanlagen berücksichtigt werden.

(Bei Zubau einer anderen Erzeugungsanlage lassen Sie bitte das Steckersolargerät vom Installateur Ihres Vertrauens gleich mit anmelden, dann wird aus dem Steckersolargerät eine „normale“ PV-Anlage und Sie erhalten für diese Anlage die Einspeisevergütung.)

^{1, 4} § 8 Absatz 5a EEG 2023 dient dazu, Steckersolargeräten, für die keine Einspeisevergütung begehrt wird, einen sofortigen Anschluss zu ermöglichen. Diese auch als „Balkon-PV“ bezeichneten Anlagen können die niedrigschwellige Teilhabe an der Energiewende fördern. Anlagen werden von den Vorgaben des europäischen Netzkodex (nach der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 112/1) bis zu einer Wirkleistung von 0,8 kW als insignifikant angesehen (Artikel 5 Absatz 3 des Kodex). Eines oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können demnach unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. **Die installierte Leistung bezieht sich hier, wie insgesamt bei Solaranlagen im EEG, auf die Modulleistung.** Durch das Abstellen auf die insgesamt installierte Leistung beziehungsweise die insgesamt vorliegende Wechselrichterleistung **werden mehrere Steckersolargeräte, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, kumuliert betrachtet. Dies ist sachgerecht, da mehrere Anlagen unterhalb der Schwellenwerte, die diese gemeinsam überschreiten, die gleichen Netzwirkungen haben wie eine größere Anlage, die alleine die Schwellenwerte überschreitet.**

Quelle: Drucksache 20/8657 des Bundestages

^{2, 3}(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden **und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden**, können **unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden.** Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.

Quelle: EEG §8 (5a)